

Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.11.2023

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis und Arbeitszeit

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt Menden entsteht.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, sowie Verdienst aus Nebentätigkeiten bleibt außer Betracht.

(3) Die individuelle Arbeitszeit ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 2 Höhe des Ersatzes

(1) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz von 30,00 € je Stunde gezahlt.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale von höchstens 60,00 € je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Selbstständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.

(3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKGG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.

(6) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume, für die Verdienstaufall ersetzt wird.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Verdienstausfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrleute im Bereich der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18.01.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.